

Rechtsverdrehung mit Todesfolge

Hartz IV und „Arbeit macht frei“

Es gibt ein Recht, das gleichsam mit uns geboren wird: Das Recht auf uns selbst und damit auch auf Menschenwürde. Wenn es verletzt wird, folgt im Extremfall der Tod. Nachdem dies im 2. Weltkrieg massenhaft geschehen war, fand jenes Grundrecht 1949 Eingang in das „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“, wo es wie in keiner anderen Verfassung ausformuliert ist und in Artikel 1 über allen anderen Rechten steht:

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Wie gesagt, wurde es damit nicht etwa begründet, sondern - in dieser Form - erstmals zur Maxime staatlichen Handelns gemacht. Das Recht selbst war und ist in der Verfassung, die wir selber sind, schon immer da. Und an diesem Recht kann und muss auch Grundrechtssprechung immer wieder gemessen und ausgerichtet werden. Andernfalls droht Rechtsverdrehung, mit allen Folgen, die sie mit sich bringt. Aber auch an diesen Fall haben die Väter des Grundgesetzes in Artikel 20 gedacht, der dem Souverän (allen Deutschen) ausdrücklich Widerstand einräumt.

Das kann und darf auch gar nicht anders sein, weil - wie schon angedeutet - die Würde selbst der Maßstab und das gesetzte Recht von Art. 1 GG nur daraus abgeleitet bzw. deren Anerkennung ist, denn Grundrechte übt und lebt der Mensch idealer- oder normalerweise einfach aus, ohne sich an ein Gericht zu wenden, weil sie ursprünglich und mit unserem Dasein untrennbar verbunden sind. Dennoch bedarf es starker Schutzinstanzen, wenn diese Rechte durch Kräfte bedroht werden, gegen die Menschen ohne Hilfe wehrlos sind. Wenn diese Instanzen effizient, d. h. sofort und von sich aus wirksam sein könnten, wären sie hilf- und segensreich. Wenn sie nur mittelbar, verzögert und formal umständlich zum Einsatz kommen, bleibt zeitnahe Hilfe aus. Und wenn sie durch ihre Ausgestaltung und Verfahrensweisen so verformt sind, das sie das Gegenteil ihres Zweckes bewirken, werden sie sogar zu Erfüllungsgehilfen von Grundrechtsbrechern.

Dessen ungeachtet hat sich alles sonstige staatliche Recht am grundgesetzlichen Ideal zu orientieren. Andernfalls steht es im Widerspruch dazu, wodurch es zum Unrecht wird. Insbesondere Rechtskonstruktionen und -praktiken gegen die Menschenwürde sind zwangsläufig nie grundrechtskonform. Dies betrifft u. a. und insbesondere die ALG-II-Regelung (Hartz IV) des SGB II und deren unsägliche Sanktionspraxis, die der Menschenwürde direkt entgegenwirkt, d. h., je konsequenter ein Mensch den aufrechten Gang der Selbstbestimmung geht und seine Würde lebt, desto konsequenter und drastischer wird diese Würde bedroht – auch um den Preis der Todesfolge.

Dieser Ausgang wird gegenwärtig im Fall von Ralph Boes offensichtlich billigend in Kauf genommen. Soll damit etwa ein abschreckendes Beispiel geschaffen werden? Ich rufe die zuständigen Jobcenter-Mitarbeiter auf, sich auf ihre eigene Würde zu besinnen und zu fragen, ob sie dieses Verbrechen allen Ernstes bewusst begehen, mittragen und verantworten wollen. Aus meiner Sicht handelt es sich nicht nur um fahrlässige Tötung, sondern um den Versuch, die Menschenwürde zu ermorden.

Wolf Bergelt